

Interpellation betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung von radikalem Gedankengut

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Liechtensteinischen Landtag, LGBL 2013/Nr. 9 laden die unterzeichneten VU-Abgeordneten die Regierung ein, nachfolgende Fragen zu beantworten:

In der Schweiz wurden von verschiedenen Parteien Massnahmen gegen die Verbreitung von radikalem Gedankengut gefordert. Diese Massnahmen sind nachfolgend in der Begründung der Interpellation aufgeführt. Die Interpellanten interessieren sich vor diesem Hintergrund für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Für wie relevant schätzt die Regierung die Verbreitung von radikalem Gedankengut in Liechtenstein ein?
2. Mit welchen strafrechtlichen Konsequenzen müssen Personen rechnen, die sich einer Terror- oder Kampforganisation wie der IS anschliessen? Wird eine Verschärfung der Massnahmen im Strafrecht ins Auge gefasst? Prüft die Regierung die Einführung zusätzlicher Bestimmungen im Sinne eines separaten Terror-Symbole-Gesetzes, wie dies Österreich plant?
3. Würde es Sinn machen, die in der Schweiz geforderten Massnahmen auch in Liechtenstein umzusetzen? Wenn ja, ist ein koordiniertes Vorgehen mit der Schweiz und der EU in Bezug auf allfällige Massnahmen zur Verbreitung von radikalem Gedankengut möglich bzw. beabsichtigt?
4. Ist es möglich, Doppelbürgern (dies sind in der Regel Kinder, die einen liechtensteinischen Elternteil haben) die Staatsbürgerschaft abzuerkennen, wenn diese sich einer Terrororganisation im Ausland anschliessen?
5. Können Ausländer ausgewiesen werden, wenn sich diese Personen im Ausland einer terroristischen oder anderen Kampforganisation anschliessen?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann Ausländern die Einreise verweigert werden? Würde die Teilnahme an Kampfhandlungen einer Terrororganisation oder einer anderen Kampforganisation als Verweigerungsgrund ausreichen? Falls nein, welche Gesetzesänderungen wären für diese Massnahmen notwendig?
7. Kann gewaltbereiten liechtensteinischen Islamisten die Ausreise nach heutiger Gesetzeslage verweigert werden, wenn eine Teilnahme an terroristischen Aktionen befürchtet werden muss? Falls nein, prüft die Regierung, so wie Deutschland dies aktuell tut, Möglichkeiten, um solche Personen an der Ausreise zu hindern?
8. Sind Präventions- und Informationsmassnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von radikalem Gedankengut geplant? Könnten solche gemeinsam mit der gemässigten islamischen Gemeinschaft durchgeführt werden?
9. Wie werden die gemässigten Vertreter des Islams vor islam- und ausländerfeindlichen Attacken geschützt?

Begründung:

Die Beantwortung der kleinen Anfrage der Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller zum Thema Radikalisierung muslimischer Jugendlicher hat gezeigt, dass radikales Gedankengut auch in Liechtenstein vorhanden ist. Die Verbreitung dieses Gedankengutes muss von Beginn an

unterbunden werden. Dies nicht zuletzt, um auch die gemässigten Vertreter einer Religion zu schützen. Die Interpellation zielt jedoch nicht nur auf radikale muslimische Gruppierungen ab, sondern soll generell die Möglichkeiten im Umgang mit Terrorismus und Extremismus aufzeigen.

Extremisten bieten in fremden Armeen ihre Dienste an und schliessen sich beispielsweise den radikalen IS-Kämpfern im Nahen Osten an. Sie werden auch in Europa radikalisiert und vor Ort ausgebildet. Es könnten Liechtensteiner, Schweizer-, EU-Bürger oder auch Drittausländer sein, Doppelbürger oder einfach Personen mit Aufenthaltsrecht in Liechtenstein, der Schweiz oder dem EU-Raum. Die Gerechtigkeit nach ihren extremen Massstäben umzusetzen, auch wenn dazu Mord und Totschlag gehören, ist ihr Ziel. Da Liechtenstein keine Insel ist, ist nicht auszuschliessen, dass sich solches Gedankengut auch im Inland verbreitet. Die VU-Fraktion beobachtet mit Sorge, wie sich die Situation in den umliegenden Staaten entwickelt. Noch sind es wenige bestätigte Fälle; die Dunkelziffer ist jedoch hoch. Der Bundesnachrichtendienst der Schweiz verfügt beispielsweise über Hinweise auf 55 – bestätigte und unbestätigte – Fälle dschihadistisch motivierter Reisebewegungen aus der Schweiz in Konfliktzonen im Zeitraum zwischen 2001 und September 2014. Rückkehrer, die in Kriegsgebieten gekämpft haben, sind schwer wiederintegrierbar und können aufgrund ihrer Radikalisierung sogar eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen. Eine Verbreitung von radikalem Gedankengut durch Rückkehrer muss unter allen Umständen verhindert werden. Wichtig ist, mit den umliegenden Ländern einen engen Informationsaustausch zu betreiben und die beschlossenen Massnahmen zu koordinieren.

Es beteiligen sich aber auch junge Leute an Kampfhandlungen anderer Kampforganisationen als der IS. Generell stellt sich die Frage, wie man mit solchen Personen inskünftig umgeht und durch welche Massnahmen Terrorismus und Extremismus bekämpft werden können. Oft steht nicht eine religiöse Motivation hinter einer Radikalisierung, sondern eine tiefgreifende Orientierungslosigkeit.

In der Schweiz geforderte Massnahmen

In der Schweiz wurden von verschiedenen Parteien Massnahmen gegen die Verbreitung von radikalem Gedankengut gefordert. Unter anderem wurden folgende Massnahmen gefordert:

1. Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen und im Ausland nachweislich und freiwillig für eine fremde Armee oder eine armeeähnliche, ideologisch motivierte Gruppierung gekämpft haben, muss die Wiedereinreise verweigert werden können. Sie verlieren damit auch ihr Aufenthaltsrecht. Nicht betroffen sind Personen, die von ihrem Heimatstaat gesetzlich verpflichtet sind, Militärdienst zu leisten.
2. Doppelbürger, die dieses Recht durch Einbürgerung erlangt haben und die im Ausland nachweislich und freiwillig für eine fremde Armee oder eine armeeähnliche, ideologisch motivierte Gruppierung gekämpft haben, soll das Bürgerrecht aberkannt werden. Mit der Aberkennung verliert die Person auch das Aufenthalts- beziehungsweise das Wiedereinreiserecht. Nicht betroffen sind auch hier Personen, die von ihrem Heimatstaat gesetzlich verpflichtet sind, Militärdienst zu leisten.
3. Des Weiteren wird ein Ausreiseverbot für potentielle Dschihad-Touristen gefordert, welche die Absicht äussern, in Kriegsgebiete zu reisen mit dem Ziel, an Kampfhandlungen teilzunehmen. Die Ausreisesperre kann so lange wie nötig verlängert werden. Einen Eintrag im Schengener Informationssystem SIS verhindert zudem, dass die mit Ausreisesperre belegte Person über ein anderes Land im Schengen-Raum ausreisen kann.

4. Zudem wird eine Stärkung von präventiven Massnahmen verlangt, wie die Überwachung von Aktivitäten von gewaltextremistischen Gruppierungen in sozialen Netzwerken. Damit können potentielle Gewaltextremisten rechtzeitig identifiziert werden und bei Aufruf zu Gewalt frühzeitig den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Im Bereich des religiösen Extremismus kann die Vermittlung von Grundwissen über die verschiedenen Religionen ebenfalls präventiv wirken. Des Weiteren muss die internationale Zusammenarbeit, zum Beispiel im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit, bei der Prävention von grenzüberschreitendem Extremismus gestärkt werden.

Vaduz, 20. 10. 2014